



VEREINSSATZUNG

des

POST-TELEKOM SPORTVEREIN

Konstanz e. V. 1927

PTSV KONSTANZ

PTSV

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereines.....	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Eintritt.....	4
§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Austritt.....	5
§ 8 Ausschluss	5
§ 9 Vereinsorgane.....	6
§ 10 Geschäftsstelle.....	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Vorstand, Aufgaben	7
§ 13 Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern.....	7
§ 14 Vorsitzender, Vertretung nach außen gem. § 26 BGB.....	8
§ 15 Schriftführer	8
§ 16 Kassierer.....	8
§ 17 Sportwart	8
§ 18 Jugendwart	9
§ 19 Fachwarte	9
§ 20 Erweiterter Vorstand	9
§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes.....	9
§ 22 Vergütung und Aufwandsentschädigung	10
§ 23 Mitgliederversammlung	11
§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	11
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 26 Abstimmung	12
§ 27 Niederschriften	12
§ 28 Beiträge	13
§ 29 Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	13
§ 30 Vermögen des Vereines	13
§ 31 Haftung.....	14
§ 32 Bekanntmachungen	14
§ 33 Schiedsvereinbarung	14
§ 34 In-Kraft-Treten	15
§ 35 Sonstiges.....	15

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereines

- 1. Der Name des Vereins ist Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927 (PTSV). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die planmäßige Pflege des Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sportbetriebes in den jeweiligen Abteilungen, sowie durch die Durchführung von Wettkämpfen.**
- 2. Politische, rassische, religiöse und Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.**
- 3. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.**
- 4. Vereinswappen und Vereinszeichen haben Schildform mit blauem und gelbem Untergrund und den Buchstaben PTSV. Sie sind unterlegt mit einem etwas größeren Schild in gleicher Form. Dies zeigt in stilisierter Art das Wappen von Konstanz: auf weißem Untergrund ein schwarzes Balkenkreuz und oben einen roten Querbalken. Ehrenabzeichen tragen einen silbernen oder goldenen Kranz darum.**
- 5. Der Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit allen seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 6. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Konstanz. Er muss Mitglied des zuständigen Landessportbundes und der einschlägigen Fachverbände sein.**

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern**
- b) jugendlichen Mitgliedern**
- c) Schüler-Mitgliedern**

d) **Kinder-Mitgliedern**

e) **Ehren-Mitgliedern**

§ 3 Eintritt

- 1. Als erwachsenes Mitglied kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- 2. Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr, als Schüler, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und als Kinder-Mitglied, wer unter 10 Jahren ist.**
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall der erweiterte Vorstand.**
- 4. Bei jugendlichen Mitgliedern, Schüler- und Kinder-Mitgliedern kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt.**
- 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Begrüßungsschreiben eingetragenen Eintrittsdatum.**

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

- 1. Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die zu ehrende Person muss nicht Vereinsmitglied sein, sie wird es aber durch die Annahme der Ehrung.**
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge und Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen befreit.**
- 3. Die Ehrung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.**
- 4. Besonders verdienten Mitgliedern und auch Außenstehenden kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes das silberne oder als nächste Stufe, das goldene Vereinsabzeichen verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist damit nicht verbunden.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.**

2. **Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.**
3. **Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:**
 - a) **die Mitteilung von Anschriftenänderungen**
 - b) **Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren**
 - c) **Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).**

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereines.**
2. **Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein, Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ehemalige Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.**

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand in Textform vorliegen.

§ 8 Ausschluss

1. **Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen:**

- a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b) bei wiederholtem, grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsdisziplin,
 - c) bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern Berufung beim erweiterten Vorstand zulässig, welcher den Ausschluss mit einer 2/3 – Mehrheit bestätigen kann.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Bei Bedarf kann ein Geschäftsstellenleiter ernannt und mit Geschäftsvollmachten betraut werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer

- d) **Kassierer**
- e) **Jugendwart**
- f) **Pressewart**

2. **Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand ein bis drei Mitglieder als Beisitzer benennen. Eine Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.**
3. **Falls Ämter nicht besetzt werden können ist Ämteranhäufung möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.**

§ 12 Vorstand, Aufgaben

1. Der Vorstand hat:

- a) **die laufenden Geschäfte zu führen**
- b) **den Wirtschaftsplan aufzustellen und**
- c) **die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.**

2. Er entscheidet über:

- c) **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
- d) **Stundung und Erlass von Beiträgen und**
- e) **Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss.**

§ 13 Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern

1. **Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung umschichtig auf zwei Jahre gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abberufen werden. Wählbar ist jedes Mitglied, das 18 Jahre alt ist und dem Verein bereits ein Jahr lang angehört.**
2. **Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen für den Vorstand ist, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, geheim per Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag per Handzeichen abzustimmen.**
3. **Abwesende können nur mit ihrer vorherigen, in Textform vorliegender und unterschriebener Zustimmung, gewählt werden.**
4. **Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Scheidet der Kassier innerhalb einer Wahlperiode aus seinem Amt, so sind die Bücher ordnungsgemäß abzuschließen. Kasse**

und Bücher sind durch die Kassenprüfer zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber zu berichten.

- 5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Jahre, offen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.**
- 6. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören.**

§ 14 Vorsitzender, Vertretung nach außen gem. § 26 BGB

- 1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis, wobei der 2. Vorsitzende von dieser aber nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch macht. Die Beschränkung der Vertretungsmacht (nur bei Verhinderung) gilt nur im Innenverhältnis.**
- 2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den Jahresbericht in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden führen diese Aufgabe, die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 der Satzung durch.**

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. . Schriftwechsel, der ausschließlich Abteilungsangelegenheiten betrifft, für die der Gesamtverein nicht im Sinne von § 14 verpflichtet wird, erledigen die Abteilungen.

§ 16 Kassierer

Der Kassierer hat sich um die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu kümmern. Alljährlich hat der Kassierer der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 17 Sportwart

Der Sportwart organisiert den gesamten Sportbetrieb des Vereines, soweit er über den Rahmen einer Abteilung hinaus wirkt. Er stimmt dabei die sportlichen Belange der Abteilungen untereinander ab. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 18 Jugendwart

Der Jugendwart betreut die gesamte Jugend des Vereines (§2b-d) und vertritt deren Interessen.

§ 19 Fachwarte

- 1. Der Zeugwart überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden und zur Nutzung überlassenen fremden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und Sportkleidung. Hinsichtlich der fremden Gegenstände bleiben jedoch die nutzenden Abteilungen dem Verein gegenüber verantwortlich. Über die Gegenstände hat der Zeugwart ein Verzeichnis zu führen, das stichprobenweise von einem der Vorstandsmitglieder geprüft wird.**
- 2. Pressewart und Festwart versehen ihr Amt nach den Vorgaben und Entscheidungen des erweiterten Vorstandes.**

§ 20 Erweiterter Vorstand

- 1. der erweiterte Vorstand besteht aus:**
 - a) Vorstand (§ 11)**
 - b) Abteilungsleitern**
- 2. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung gewählt. Das Wahlsystem bleibt den Abteilungen überlassen. Die gewählten Abteilungsleiter sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu benennen.**

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1. Der erweiterte Vorstand beschließt über:**
 - a) alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,**
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereines und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes und sonstiger gemeinsamen Veranstaltungen,**

- c) **die Einrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Abteilungen einschließlich der Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.**
- 2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag zur Besprechung einberufen.**
- 3. Dem erweiterten Vorstand sind die seit der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse des Vorstandes bekannt zu geben.**
- 4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Sachgebiete.**

§ 22 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.**
- 3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Kostenordnung, in der sie auch Vergütungen und Aufwandsersatz mit einfacher Mehrheit regelt und gegebenenfalls ändert. Der erweiterte Vorstand kann Änderungen der Kostenordnung mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die Änderung gilt über den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinaus nur, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.**
- 4. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand im Rahmen der Kostenordnung und der Haushaltslage des Vereins.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Kostenordnung hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Hierzu ist die Genehmigung des erweiterten Vorstands einzuholen.**
- 6. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Aufwandsentschädigung, eventueller Fristen zur Geltendmachung, Nachweise, Form und Grenzen regelt die Kostenordnung des Vereins.**

§ 23 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt, der Termin ist fristgerecht durch den erweiterten Vorstand zu beschließen.**
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird allen Mitgliedern durch Einzelschreiben oder durch Anzeige in der Tageszeitung, oder in sonstiger Textform (z.B. Datenübermittlung) mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.**
- 3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis zum 01.09. eines Jahres in Textform (schriftlich) dem Vorstand vorliegen. Die Versammlung findet dann frühestens drei Wochen nach den Antragsengängen statt. Anträge, die zur Abwendung einer unmittelbaren, dringlichen Gefahr führen könnten, können auch im Verlauf der Mitgliederversammlung durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (s. § 5) zur Beratung und Beschlussfassung gelangen (Dringlichkeitsanträge). Auch diese Anfrage ist in Textform zu dokumentieren.**
- 4. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (s. § 5 Nr. 1) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in Textform verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.**

§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte**
- b) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassiers und des erweiterten Vorstandes.**
- c) die vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne**
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**
- e) die Einbestellung der Kassenprüfer**
- f) die Höhe von Eintrittsgeldern, Beiträgen und Sonderumlagen**
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. § 4)**

- h) Satzungsänderungen**
- i) die Auflösung des Vereins**
- j) sonstige Anträge**

§ 25 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Die Abteilungsleiter können sich durch Abteilungsangehörige vertreten lassen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.**
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (§ 23/Abs. 2).**

§ 26 Abstimmung

- 1. Grundsätzlich wird per Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung per Handzeichen beschließen.**
- 2. Bei Abstimmungen zu § 24 a-g und 24 j entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen stehen sich somit nur die Ja und Nein Stimmen gegenüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- 3. Zur Änderung der Satzung (§ 24 h), des Vereinszweckes (s. § 1) und zur Auflösung des Vereins (s. § 24 i) ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend und erforderlich.**

§ 27 Niederschriften

- 1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.**
- 2. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.**

§ 28 Beiträge

- 1. Der Aufnahmebeitrag, der Vereinsbeitrag, der Familienbeitrag sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereines ausgewiesen.**
- 2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und wird durch Lastschrift bzw. Rechnung, beginnend mit dem Monat Februar des betreffenden Geschäftsjahres eingezogen.**
- 3. Der Beitrag muss spätestens vier Wochen nach dem Einzugspunkt auf dem Vereinskonto verbucht sein. Nach Ablauf dieser Frist kommt das Mitglied gemäß § 286 BGB mit dem Ausgleich des Beitrages in Verzug.**
- 4. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.**

§ 29 Wirtschafts- und Kassenprüfung

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**
- 2. Für jedes Geschäftsjahr stellt der Kassierer einen Wirtschaftsplan auf.**
- 3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.**
- 4. Einnahme- und Ausgabeanweisungen werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Der erweiterte Vorstand bestimmt die jeweilige, gültige Finanzordnung.**
- 5. Am Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassierer ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist von den Kassenprüfern in Gegenwart des Kassierers zu prüfen. Die Prüfer können außerdem im Laufe des Geschäftsjahres eine weitere Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.**

§ 30 Vermögen des Vereines

- 1. Alles Vermögen, das der Verein oder die Abteilungen erwerben, wird Vereinsvermögen; erlischt eine Abteilung, so haben die Mitglieder Gelegenheit, die von ihnen genutzten Gegenstände**

und Gerätschaften zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

- 2. Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**

§ 31 Haftung

- 1. Organe und Vertreter gegenüber dem Verein**

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- 2. Verein gegenüber Mitgliedern**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.“

§ 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Medien oder sonst üblicher Weise.

§ 33 Schiedsvereinbarung

- 1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.**
- 2. Jeder streitende Teil ernennt einen Schiedsrichter, diese wählen einen Vorsitzenden. Können sie sich nicht darüber einigen, wird**

der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt.

- 3. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025ff ZPO.**

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 35 Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

Konstanz, xx.xx.2017

Der Vorstand